

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt vom 15. September 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 7. September 2023 folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Weiterstadt beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weiterstadt. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhofsanlagen im Rahmen der aktuell gültigen Fassung der Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder. Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte/Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller
- d) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlzelle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlzelle | je Tag 40,20 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne | je angefangenen Monat 9,60 € |
| c) Bedienung der Musikanlage durch Friedhofspersonal | je Fall 50,00 € |
| d) Benutzung Trauerhalle | je Fall 336,60 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg)	646,00 €
b) Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Sarg)	240,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- a) Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte oder Grabfeld (außer anonym) 203,00 €
 - b) Beisetzung einer Urne in einem anonymen Grabfeld 198,00 €
 - c) Beisetzung in der Grabstätte Stele 252,00 €
 - d) Beisetzung in der Grabstätte Findling 252,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnennische folgende Gebühren erhoben: 198,00 €
- (4) Für die Beisetzung von totgeborenen Kindern und Föten wird folgende Gebühr erhoben: 120,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung eines Verstorbenen
- a) innerhalb desselben Friedhofs 1.186,60 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1. innerhalb der Stadt 1.293,30 €
 - 2. in eine andere Gemeinde 813,30 €
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb desselben Friedhofs 280,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1. innerhalb der Stadt 333,30 €
 - 2. in eine andere Gemeinde 226,60 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 141,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.138,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte einfach (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen) | 2.794,00 € |
| b) Wahlgrabstätte doppelt (bis zu 4 Särgen und bis zu 8 Urnen) | 5.135,00 € |

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Urnengrabstätte (bis zu 2 Urnen) | 656,00 € |
| b) doppelte Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen) | 1.127,00 € |

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Urnennische (bis zu 2 Urnen) | 1.674,00 € |
| b) anonymes Urnengrab | 484,00 € |
| c) Baumgrabstätte | 706,00 € |
| d) Wiesengrabstätte | 699,00 € |
| e) Grabstätte Stele einfach | 1.543,00 € |
| f) Grabstätte Stele mehrfach (bis zu 4 Urnen) | 3.729,00 € |
| g) Grabstätte Findling einfach | 1.384,00 € |
| h) Grabstätte Findling mehrfach (bis zu 2 Urnen) | 1.953,00 € |

§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§§ 21, 24 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Monat	10,50 €
b) bei Urnengrabstätten je Grabstätte und Monat	4,00 €
c) bei Urnenwänden je Grabstätte und Monat	6,90 €

§ 13 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (§ 21, § 24 und § 27 der Friedhofssatzung) wird die volle Gebühr wie beim Neuerwerb einer Grabstätte erhoben.

§ 14 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (§ 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen erhoben:

a) Reihengrabstätte	239,10 €
b) Wahlgrabstätte	403,40 €
c) Urnengrabstätte	184,30 €
d) Reihengrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	211,70 €
e) Urnennische	129,60 €
f) doppelte Wahlgrabstätte	567,60 €
g) doppelte Urnengrabstätte	293,90 €
h) Grabstätte Stele	115,90 €
i) Grabstätte Findling	157,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen seit dem 1. Juni 2014 abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. Bei zuvor gekauften Grabstätten wird die Gebühr bei Erbringung der Leistung erhoben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung (§ 34 Abs. 1 der Friedhofssatzung). Zudem wird bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr folgende Pflegekostenpauschale erhoben:

a) Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)	14,40 €
b) Wahlgrabstätte einfach (bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen)	35,30 €
c) Wahlgrabstätte doppelt (bis zu 2 Särge/n und bis zu Urnen)	67,70 €
d) Urnengrabstätte einfach (bis zu 2 Urnen)	5,90 €
e) doppelte Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen)	8,80 €
f) Reihengrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	6,90 €

§ 15 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

a) Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung) für 1 Jahr 60,00 €

b) Prüfung und ggf. Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofssatzung) 60,00 €

c) Prüfung und ggf. Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) 180,00 €

d) Ausstellung einer Zweitschrift einer Grabstättenurkunde, Änderung einer Grabstättenurkunde 15,00 €

e) Prüfung eines Antrages auf Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte 60,00 €

(2) Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(4) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Weiterstadt vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 18. September 2023

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister